Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von gewerblicher Baufläche und zu entwickelnder Grünfläche in Wohnbaufläche im Bereich Klußer Damm"**

Hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung

Der Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die im FNP ausgewiesene und als Wohnbauland zu entwickelnde Fläche südlich der Kleingartenanlage „Klußer Damm"
im Osten : durch die Straße Klußer Damm
im Süden: durch die im Abstand von ca. 40 m befindliche 110-kV-Freileitung
im Westen: durch den Friedhof

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 29. September 2016 gefasste abschließende Beschluss zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von gewerblicher Baufläche und zu entwickelnder Grünfläche in Wohnbaufläche im Bereich Klußer Damm" bestehend aus der Planzeichnung wurde mit Erlass der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 14. Dezember 2016, Aktenzeichen 13074087-F-Plan-60.Ä.-2016 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.
Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 60. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister
Bauamt, Abteilung Planung

Amtliche Bekanntmachung
Lärmminderungsplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Entwurf
Lärmaktionsplan Stufe 2 für die Hansestadt Wismar
Hier: Öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d BImSchG

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 15.12.2016 zur Auslegung bestimmte Entwurf des Lärmaktionsplanes Stufe 2 für die Hansestadt Wismar liegt in der Zeit vom **30.01.2017** bis einschließlich **24.02.2017** während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, 2. OG, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen um ein öffentliches Verfahren handelt und daher alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse, Bürgerschaft) beraten und entschieden werden, sofern dies nicht vom jeweiligen Einwender ausdrücklich eingeschränkt wird.
Es besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit, einen Gesprächstermin mit dem zuständigen Mitarbeiter (Herr Faasch, Tel. 03841 251-6026) zu vereinbaren.

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister
Bauamt, Abt. Planung